

Unfallschäden an
Leasingfahrzeugen
sicher abwickeln

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de



Weiteres Gericht
schließt sich der
Rechtsprechung an

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



Kein ähnlich altes
oder viel gefahrenes
Fahrzeug anmietbar

► Schadenabwicklung/Haftpflicht/Kasko

Sonderausgabe: Unfall mit Leasingfahrzeug

| Das Leasing bei Kraftfahrzeugen hat Hochkonjunktur. Folglich steigt der Anteil von Unfällen mit Leasingfahrzeugen. Und die haben es manchmal in sich. Es ist schon kompliziert genug, die Dreiecksbeziehung zwischen Geschädigtem, Schädiger und Werkstatt stets richtig zu erfassen, um nicht auf themenverfehlende Argumente hereinzufallen. Doch beim Unfall mit einem Leasingfahrzeug betritt mit dem Leasinggeber ein weiterer Spieler das Feld. Und der hat als Fahrzeugeigentümer ganz eigene Interessen. |

UE hat daher für Sie die Besonderheiten bei Unfällen mit einem Leasingfahrzeug für den Haftpflicht- und den Kaskoschadenfall in einer Sonderausgabe verständlich zusammengefasst. Lesen Sie, wie Sie Unfallschäden an Leasingfahrzeugen sicher abwickeln.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe: „Unfallschaden mit Leasingfahrzeug – Besonderheiten kennen und Schäden sicher abwickeln“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 45104917

► Mietwagen

Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung

| Mit dem AG Fulda schließt sich ein weiteres Gericht der Rechtsprechung an, dass die Eigensparnis am während der Mietwagennutzung „geschnitten“ unfallbeschädigten Fahrzeug nicht messbar und daher nicht zu berücksichtigen ist, wenn weniger als 1.000 km mit dem Mietwagen (im konkreten Fall 133 km) gefahren wurden (AG Fulda, Urteil vom 11.01.2017, Az. 36 C 112/17, Abruf-Nr. 199259, eingesandt von Rechtsanwalt Bernhard Kraas, Arnsberg). |

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung“, UE 1/2018, Seite 6 → Abruf-Nr. 45052697
- Textbaustein 248: Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung (H) → Abruf-Nr. 34887850

► Mietwagen

Keine Abstufung wegen Alters oder hoher Laufleistung

| Weder ein Fahrzeugalter von mehr als zehn Jahren noch eine Laufleistung eines Pkw von 366.000 km bei fünfzehn Jahren Fahrzeugalter rechtfertigen es, dass das beschädigte Fahrzeug im Hinblick auf die Mietwagenklasseneinstufung um eine Gruppe herabgesetzt wird. So sieht es das AG Zwickau in zwei Urteilen. |